

Verband Hessischer Fischer e.V.

Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs mit der Handangel im Main-Strom Fluß-km 0,00 bis 2,89

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Hessische Fischereigesetz (HFischG), das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG), das Tierschutzgesetz sowie die jeweils zugehörigen Rechtsverordnungen.

2. Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die Fangverbote nach § 1 und die Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Bestimmungen nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung -HFO-) vom 5.12.2016 (GVBl I S. 776) **-siehe Rückseite-**.

3. Bootsbenutzung

Die Benutzung eines Bootes zum Fischfang ist zulässig, **sofern das Gewässer keiner Beschränkung** unterliegt (Schiffahrtsregelung beachten). Es ist jedoch nicht gestattet, vom fahrenden oder treibenden Boot aus zu fischen. Die Beschädigung von Wasserpflanzen ist zu vermeiden.

4. Verbote

Verboten sind insbesondere:

4.1 die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang (§ 10 Abs.1-4 HFO)

4.2 die Benutzung von Senknetzen

4.3 der Verkauf gefangener Fische

4.4 die Durchführung von Wettfischen nach § 12 Abs. 1/2 HFO

4.5 die Fischereiausübung von eingefriedigten Grundstücken und Werksanlagen aus, sowie im Bereich der Schleuse Kostheim vom Beginn der Spundwände bis zum Schleusenbauwerk.

5. Uferbetretung

5.1 Das Uferbetretungsrecht ist nach § 15 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19.12.1990 (GVBl I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl I S. 674), geregelt; ausgenommen davon sind die durch amtliche oder private Schilder gesperrten Uferstrecken.

5.2 Das Befahren gesperrter Wege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

6. Bereitstellung weiterer Angelruten - Das Bereitstellen weiterer Angelruten ist erlaubt, jedoch ohne Haken.

7. Fanglisten

7.1 Das Führen der mit den Erlaubnisscheinen ausgegebenen Fanglisten ist Pflicht.

Fänge sind unverzüglich, spätestens aber bei Beendigung des Angelns einzutragen.

7.2 Die ausgefüllten Fanglisten (auch Fehlanzeigen) sind unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisscheins, bei Jahreserlaubnisscheinen spätestens bis 31. Januar des Folgejahres, bei der Ausgabestelle einzureichen.

Ohne Rückgabe der Fangliste wird kein neuer Erlaubnisschein ausgegeben !

Fanglisten dienen nicht zur Kontrolle der Angler! Sie sind vielmehr zur Durchführung der ordnungsgemäßen Fischerei nach den Vorgaben des Hegeplans notwendig.

8. Fischereiaufsicht

Fischereibeamten des Landes Hessen, Polizei- und Hilfspolizeibeamten und Fischereiaufsehern des Verbandes Hessischer Fischer e.V. sind auf Verlangen die Fischereipapiere, die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die gefangenen Fische, die Fanggeräte sowie die Fischbehälter (auch in Fischereifahrzeugen) jederzeit vorzuzeigen.

9. Gemeinschaftliches Fischen

9.1 Für gemeinschaftliches Fischen gelten § 12 und § 13 HFO.

9.2 Gemeinschaftliche Fischen sind gemäß § 13 Abs. 1 HFO bei der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Groß-Gerau (linkes Mainufer) bzw. bei der Unteren Fischereibehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden (rechtes Mainufer) anzuzeigen.

9.3 Anzeige und Durchführung von gemeinschaftlichen Fischen dürfen erst erfolgen, wenn der Verband Hessischer Fischer e.V. schriftlich bestätigt hat, daß der Zweck des gemeinschaftlichen Fischens (§13 Abs. 2 Nr.6 HFO) den Vorgaben des Hegeplans nicht entgegensteht.

9.4 Der Veranstalter eines gemeinschaftlichen Fischens hat eine Fangliste nach vorgegebenem Muster zu führen. Diese muß neben Namen und Anschrift des Veranstalters, Datum, Zeit und Ort des Fischens mindestens Angaben über Stückzahl, Stückgewicht, Länge der einzelnen Fische, Gesamtfanggewicht der einzelnen Fischarten und Gewicht des Gesamtfanges enthalten.

Die Fangliste ist unverzüglich nach Beendigung des Fischens beim Verband Hessischer Fischer e.V., Rheinstraße 36, 65185 Wiesbaden, Tel. 0611-302080, Fax 0611-301974, einzureichen.

10. Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen das Hessische Fischereigesetz sowie gegen die vorstehenden Bedingungen gilt diese Erlaubnis als widerrufen; der Erlaubnisschein kann entschädigungslos eingezogen werden und die Nichterteilung eines neuen Erlaubnisscheines für mindestens drei Jahre zur Folge haben.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bleibt davon grundsätzlich unberührt.

Ergänzende Bedingung!!!

Ab dem 01.01.2018 ist bis auf weiteres das Angeln am Kostheimer Ufer vom sog. Apura-Hafen (einschließlich des Hafenbeckens) bis zur sog. „Schwanenbucht“ (Einlauf Laache) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr nicht gestattet.